

Muster-Begleitschreiben zu einem Reisekostenantrag an die Kommune

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erstattung meiner Fahrtkosten zum Schiedsamtshergang des BDS von XXXX Kilometer mit Kilometersatz von 0,42 € = YYYYYY €.

Zwar hat das Verwaltungsgericht Lüneburg eine Entscheidung bezüglich der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Amtsräum der Schiedsperson getroffen, die Entscheidung betrifft aber generell in Ausübung des Schiedsamtes getätigte Fahrten (Details zur rechtlichen Auffassung siehe unten). Da ich gemäß Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschrift zum SchÄG verpflichtet bin, mich mit den Aufgaben meines Amtes vertraut zu machen und mich darin fortzubilden habe, waren die Kosten meiner Fahrt zur Fortbildung notwendige Aufwendungen für das Schiedsamt. Sie sind daher von der Kommune in vollem Umfang und nicht nur nach dem nicht kostendeckenden Satz gemäß Reisekostengesetz zu erstatten, weil ich sonst auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben würde, was nach den zitierten Urteilen nicht zulässig wäre.

Ich bitte daher meine Reisekosten mit einem Kilometersatz von 0,42 € zu erstatten.

Details zur rechtlichen Auffassung:

Mir ist bewusst, dass der Kilometersatz von 0,42 € nicht dem Betrag gemäß Reisekostenverordnung entspricht.

Allerdings ist die Reisekostenverordnung auf uns Schiedspersonen auch nicht anwendbar. Vielmehr haben Schiedspersonen einen Kostenerstattungsanspruch aus § 12 SchÄG, wobei der Anspruch nicht auf die Erstattung nicht kostendeckender Fahrtkosten gemäß Reisekostenverordnung beschränkt ist. Vielmehr sind gemäß § 12 SchÄG die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten der Schiedsperson zu erstatten, die nach einheitlicher Rechtsprechung entsprechend § 5 JVEG mit mindestens 0,42 € anzusetzen sind, wie das das Verwaltungsgericht Lüneburg durch Urteil vom Urteil vom 25.03.2025 – 4 A 164/23 – juris entschieden hat:

- Die Vorschrift des § 12 NSchÄG, wonach die Kommunen die Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen haben, ist vor dem Hintergrund, dass Schiedspersonen ihre Aufgaben ehrenamtlich ausüben, grundsätzlich weit auszulegen und soll verhindern, dass Schiedspersonen auf Kosten ihres Schiedsamtes „sitzen bleiben“, d.h. Schiedspersonen sind von den mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Sachkosten umfassend freizuhalten.

- Schiedspersonen haben unmittelbar aus § 12 NSchÄG einen Anspruch auf Ersatz der vollen Fahrtkosten, die ihnen von ihrer Privatwohnung zum und vom Amtsräum entstehen, die mit 0,42 € / Fahrkilometer jedenfalls nicht überhöht angesetzt sind.

- Die Kommune kann sich für eine Erstattung der Fahrtkosten lediglich nach dem (die tatsächlichen Kosten nicht deckenden) Satz gemäß Reisekostenvergütungsregelung für Landesbeamte nicht auf die Verwaltungsvorschrift zum Schiedsämtergesetz berufen, denn Verwaltungsvorschriften sind Vorschriften von der Verwaltung für die Verwaltung und grundsätzlich keine Rechtsvorschrift mit Bindungswirkung im Außenverhältnis, d.h. sie können gegenüber Gesetzen – wie hier § 12 Abs. 1 NSchÄG – keine Vorrangwirkung entfalten und diese insbesondere nicht verdrängen und damit den Anspruch der Schiedsperson auf volle Kostenerstattung nicht einschränken.

- Fahrtkosten sind – wie andere nicht abrechenbare Sachkosten – im Verhältnis zwischen Schiedsperson und Kommune nicht durch den der Schiedsperson zustehenden Anteil an der Gebühr abgegolten.

Dieses Urteil deckt sich mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 22.05.2024 – 16 VA 3/24 juris –, das ebenfalls entschieden hat, dass die Reisekostenvorschrift des Landes Schiedspersonen nicht betrifft, da sich der Erstattungsanspruch unmittelbar aus dem Schiedsämtergesetz ergibt und daher einschränkende Verwaltungsregelungen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit einer vorherigen Dienstreisegenehmigung, nicht rechtens sind. Schließlich hat auch das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 17. Januar 2022 – 1 VG 379/20 juris – entschieden, dass Schiedspersonen einen Anspruch auf Erstattung ihrer VOLLEN Kosten des Schiedsamtes haben und auf keinerlei Kosten sitzen bleiben dürfen. Ergänzend hierzu haben das Oberlandesgericht Celle und das Verwaltungsgericht Lüneburg ausgeführt, dass eine Vergleichbarkeit mit den Reisekostenvorschriften der Länder auch deshalb nicht in Betracht kommt, weil es sich nicht um die Entschädigung von für ihre Tätigkeit besoldeten Beamten, sondern von - wie ehrenamtliche Richter (vgl. § 5 JVEG) – ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen handelt.